

# Gerichts

# Beitrag



Das Gesetz unter Waage  
Gerechtigkeit unter Sitt.

Zeitschrift

für

il-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

H. Köppler.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich..... 22½ Sgr  
Monatlich ..... 7½ „  
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:  
C. C. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)  
Sparwaldebrücke Nr. 1.

Berlin, Dienstag den 28. November.

Mit dem 1. Dezember beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement, und kostet dasselbe incl. Bringerlohn 7½ Sgr. Außer der Expedition und allen Post-Anstalten des In- u. Auslandes nehmen noch die bekannten Zeitungs-Expeditoren Bestellungen auf Abonnements entgegen.

Inhalt. Ueber Testamente. — Inland. Berlin. Stadt-  
schwurgericht: Wissenlicher Meineid. — Fälschung.  
Deputationen: Betrug. — Stempelconvention.  
— Betrug und Diebstahl. — Erpressung. — Kreis-  
gericht: Widersehlacht gegen einen Beamten. —  
Provinzen: Cöln. — Breslau.  
Ausland: Italien. — England.  
Berliner Polizei-Chronik.  
Skizzen: Die Raubmörderin Hilbert. (Schluß.)  
Altes und neues kleiner komischer Gerichts-  
fälle. XV. Ein Berliner Bettler.

## Ueber Testamente.

Gar zu häufig gesellen sich, wenn ein Ehe-  
gatte mit Tode abgeht, zu den Schmerzen der  
Hinterbliebenen um den Verlust der dahingewie-  
nen Person die empfindlichsten Verlegenheiten  
in Betreff der Ordnung des Nachlasses.

Wenn der Verstorbene ein Testament oder  
einen Erbvertrag nicht errichtet hat, tritt in der  
Regel die mit bedeutenden Kosten verbundene Erb-  
regulirung ein. Darüber geht meistens viel Zeit  
verloren, die Umstände in Bezug auf Ermitt-  
lung und Sicherstellung des Vermögens, nament-  
lich, wenn minorene Kinder dabei interessiren,  
werden oft sehr peinlich, zuweilen, insbesondere  
bei Leuten, die in bedeutendem Geschäftsverkehr  
lebten, gehen bis zur vollständigen Regulirung der  
Verlassenschaft Jahre dahin, nicht selten kommt  
es dabei zwischen den einzelnen Gliedern einer  
sonst einigen Familie zu Feindschaft und Streit.

Oftmals mag es die hinterbliebene Ehegattin  
oder der Gatte bitter bereuen, die Errichtung  
eines Testaments unterlassen zu haben. Umstände,  
Zeit und Kosten hätten erspart werden können,  
wenn man bei Lebzeiten in gesunden Tagen, ernst-  
lich auf das einstige, oft unerwartet eintretende  
Absterben Bedacht genommen hätte.

In gesunden Tagen, — und diese allein sind  
am geeignetsten Dispositionen auf den Todesfall  
vorzunehmen — scheuet manche Familie die Kos-  
ten; man glaubt, die letzteren noch ersparen zu  
können, denkt noch nicht so bald zu sterben; schiebt  
dergleichen Geschäfte von Woche zu Woche, von  
Monat zu Monat auf und — wartet bis es zu  
spät ist. Die Kosten eines Testaments sind dann  
freilich erspart worden, die den Hinterbliebenen  
erwachtenden Unannehmlichkeiten und sonstigen  
Opfer stehen aber mit dem etwa Ersparten in  
keinem Verhältnisse.

Das neue Sportelgesetz hat die Testamente  
und Erbverträge im Vergleich zu anderen gleich  
wichtiger gerichtlichen Geschäften wirklich geringe  
besteuert.

Wir werden dies in der nachfolgenden Ueber-  
sicht zeigen. Dabei müssen wir bemerken, daß ein  
Testament, wenn es in der Wohnung des Testa-  
tors aufgenommen wird, immer theurer zu stehen  
kommt, als wenn die Aufnahme im Gerichtstotal

stattfindet. Ist die Wohnung im Orte des Rich-  
ters, oder von diesem nicht über eine Viertelmeile  
entfernt, dann erhöhen sich die Kosten um ein  
Viertel des sonst zulässigen Betrages, müssen da-  
gegen die Gerichtspersonen über eine Viertelmeile  
reisen, so steigern sich die Kosten bedeutend, indem  
außer den eigentlichen Kosten für Testamente für die  
erste, auch nur angefangene Meile 5 Thlr., für  
jede folgende, ebenfalls nur angefangene Meile  
2 Thlr., für 1¼ Meile also schon 7 Thlr. be-  
zahlt werden müssen.

Da beim Liquidiren der Sporteln das Ver-  
mögen des Testators zum Grunde gelegt werden  
muß, ist man im Stande die entstehenden Kosten  
im Voraus zu berechnen.

Die Kosten würden nun betragen für ein  
Testament, welches aufgenommen wird

bei einem Vermögen von:	im Gerichtstotal:	außerhalb d. Gerichts u. Entfernungs b. ¼ Meile:
25 Thlr.	1 Thlr. 15 Sgr.	1 Thlr. 19 Sgr.
25— 50 Thlr. incl.	1 " 15 "	1 " 26 "
50— 75 "	2 " "	2 " 15 "
75— 100 "	2 " 10 "	2 " 28 "
100— 150 "	2 " 20 "	3 " 10 "
150— 200 "	3 " "	3 " 13 "
200— 300 "	3 " 10 "	4 " 5 "
300— 400 "	3 " 20 "	4 " 18 "
400— 500 "	4 " 20 "	5 " 25 "
500— 1000 "	5 " 20 "	7 " 8 "
1000— 2000 "	6 " 20 "	8 " 10 "
2000— 3000 "	7 " 20 "	9 " 18 "
3000— 4000 "	8 " 20 "	10 " 25 "
4000— 5000 "	10 " 20 "	13 " 10 "
5000— 10000 "	12 " 20 "	15 " 25 "
10000— 20000 "	16 " 20 "	20 " 25 "

welchen Beträgen noch der gesetzliche Stempel von 2 Thlr. hinzugerechnet wird.

Bei Reisen der Gerichtspersonen treten dem ersten Betrage hinzu

für die erste Meile 5 Thlr.  
auf eine Entfernung bis zu 2 Meilen 7 "  
über 2 Meilen bis zu 3 Meilen 9 "  
über 3 Meilen bis zu 4 Meilen 11 "

Erfordert die Reise mehr als einen Tag,  
was der Fall ist, wenn die Gerichtsperson in  
dringenden Veranlassungen des Nachmittags die  
Reise antreten und erst nach Mitternacht zurückkeh-  
ren, dann würde für den 2. Tag noch ein Betrag  
von 3 Thlr. hinzutreten.

Hiernach hat also Jemand für ein Testament,  
welches in seiner 2¼ Meile vom Gericht ent-  
fernten Wohnung aufgenommen wird, unbedingt  
bei einem Vermögen von 400 Thlr.

für das Testament 3 Thl. 10 Sgr.  
Stempel 2 " " "  
Nebenkosten für die Reise 9 " " "  
14 Thl. 10 Sgr.

Transport 14 Thl. 10 Sgr.  
wenn die Rückkehr des Ge-  
richts aber erst nach Mit-  
ternacht stattfindet noch 3 Thl.  
zusammen 17 Thl. 10 Sgr.

zu entrichten.

Rechnet man dazu, daß in gesunden Tagen  
die Familien- und Vermögens-Verhältnisse mit  
ruhiger Ueberlegung geordnet werden können, was  
nicht geschieht, wenn ein Theil der Familie krank,  
vielleicht sehr krank darnieder liegt, daß die Be-  
rathungen und Besprechungen den Kranken noch  
mehr erschöpfen, rechnet man ferner hinzu, daß  
die Krankheit des Testators oft einen so schnellen  
Lauf nimmt und in der Eile, mit der das Ge-  
schäfte dann betrieben werden muß, manches ver-  
gessen und deshalb der eigentliche Wille der Ver-  
storbenen nicht einmal vollständig erreicht wird,  
dann müssen wir nothgedrungen die Errichtung  
eines Testaments in den Tagen der Gesundheit  
vorziehen und es rathsam finden, im Gerichtshause  
zu erscheinen, dort entweder das Testament zum  
Protokoll zu erklären oder ein solches, schriftlich  
abgefaßt, versiegelt abzugeben. Die letztere Art —  
nämlich das außergerichtlich aufgesetzte Testament  
beim Gerichte abzugeben, verursacht zwar nur die  
Hälfte der sonst vorgeschriebenen Kosten, ist aber  
allgemein nur solchen schreibfähigen Personen an-  
zuzurufen, denen hinlängliche Geschäftskunde  
beizubringen.

## Inland.

Berlin, den 27. November.

### Stadtschwurgericht.

Sitzung vom 24. Novbr. Unter der Anklage  
des wissenlichen Meineides steht vor den Schranken  
des Gerichtshofes der Pferdehändler Aug. Friedr.  
Blümler. Da es sich, wie wir hören, bei dieser  
Verhandlung wohl um die Erörterung delicater Fa-  
milienverhältnisse handelt, so ist die Öffentlichkeit  
ausgeschlossen. So viel wir vernommen, haben übrige  
den Angeeschuldigten ausgesprochen.

Die Anklage, unter welcher der Kaufmann  
und Agent Mittel heut vor den Schranken des  
Gerichtshofes steht, betrifft Fälschung. Die Ver-  
handlungen in dieser Sache gewähren ein ebenso  
umfassendes, als leider höchst trauriges Bild von dem  
Wechselverkehr, wie solcher in den letzten Jahren in  
der Geschäftswelt, und nachdem sich die sogenannten  
Wechsel-Commissionäre desselben gänzlich bemeistert  
stattgefunden hat, und geben einen traurigen Beleg  
für die oft vorgekommene Erscheinung, daß fast Alle,  
die sich auf diese Weise an Stelle der Darlehnsge-  
schäfte in Wechselreitereien eingelassen, mehr oder